

ISK, 1927, 2, (8), S. 147-153.

Abschrift

Kirchenaustritt und Kirchensteuern.

Die gesetzliche Regelung in den deutschen Ländern.

Von

Nora Block.

Täglich mehren sich die Fälle, in denen die Kirchensteuer-Abteilungen der Finanzämter Steuerbescheide auch an solche Genossen senden, die den Kirchenaustritt längst vollzogen haben.

Genossen, seid wachsam! Ihr könnt Eure Rechte nur wahren, wenn Ihr sie *kennt*. Wie die Kirche zwar nicht ihre Rechte, aber ihre Interessen zu wahren versteht, dafür soll diese Zusammenstellung zeugen. In den Ländern des deutschen Reiches gelten *folgende Bestimmungen über den Kirchenaustritt und die Befreiung von der Kirchensteuer*.

Allgemein zu merken:

Das *Kalenderjahr* läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Das *Steuerjahr* läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Die mit Entgegennahme der Kirchenaustritts-Erklärung betrauten Beamten *sind nicht berechtigt*, nach der *religiösen Überzeugung* des Austretenden zu *fragen*. Stets eine *Bescheinigung* über die Kirchenaustritts-Erklärung verlangen!

Gebühren für die Austritts-Erklärung *nur* zahlen bei dem *Nachweis* einer entsprechenden Verpflichtung!

Als „*öffentlich beglaubigt*“ gilt eine vor Gericht oder Notar abgegebene Erklärung.

Anhalt.

Maßgebend: Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften, vom 31. März 1920. Der Austritt muß vor dem zuständigen *Standesbeamten* entweder zu Protokoll oder in öffentlich beglaubigter Form schriftlich erklärt werden. Die Austritts-Erklärung erfolgt gebührenfrei.

Der Austretende wird *von den Leistungen*, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Kirche beruhen, insoweit *befreit*, als die Leistungen *nach dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahres* fällig werden.

Beispiel: Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. Oktober 1927 ab.

Baden.

Maßgebend: Badisches Ortskirchensteuer-Gesetz, vom 30. Juni 1922.

Der Kirchenaustritt muß von dem Austretenden persönlich vor der *Bezirksverwaltungsbehörde* seines Wohnortes oder vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden allgemein zuständigen Beamten erklärt werden.

Befreiung von der Kirchensteuer nach Ablauf des Steuerjahres, welches auf den 31. Dezember desjenigen Steuerjahres folgt, in dem der Austritt stattgefunden hat. Die Austritts-Erklärung ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht *unwirksam*, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung er zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden.

Beispiel: Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. April 1929 ab.

Bayern.

Maßgebend: Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, und der Finanzen, vom 16. Januar 1922.

Die örtlich zuständigen Standesämter nehmen die Kirchenaustritts-Erklärungen entgegen. Schriftliche Austritts-Erklärungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung durch Notar, Ortspolizei-Behörde oder Bezirkspolizei-Behörde; in München durch die Polizei-Direktion, in Nürnberg und Fürth durch den Stadtrat.

Es gibt keine *Bestimmung* darüber, mit welchem Zeitpunkt nach dem Kirchenaustritt -die Befreiung von der Kirchensteuer eintritt. *Die bayerischen Genossen sollten sich also weigern, nach erfolgtem Kirchenaustritt überhaupt noch Kirchensteuern zu zahlen, solange die Behörde nicht Gesetzesbestimmungen mitteilt, auf Grund deren noch nach dem Kirchenaustritt Kirchensteuern verlangt werden können.*

Braunschweig.

Maßgebend: Gesetz über den Austritt aus der Kirche, vom 23. Januar 1919.

Der Austritt erfolgt vor dem zuständigen *Amtsgericht* durch persönliche Erklärung des Austretenden zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Gebühren werden nicht erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), in welchem der Austritt erklärt wird.

Beispiel: Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. Januar 1928 ah.

Bremen.

Maßgebend: Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungs-Vereinigungen, vom 9. November 1922.

Die Steuerpflicht gegenüber den Religionsgesellschaften erlischt, wenn die Einkommensteuer-Pflicht im bremischen Staat aufhört. Außerdem erlischt die Steuerpflicht *mit Ablauf des Kalenderjahres* durch eine spätestens drei Monate vor dem Ablauf gegenüber der Religionsgesellschaft oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle zu Protokoll gegebene Austritts-Erklärung. Zulässig ist ferner eine durch einen Notar beglaubigte Erklärung. In der Kirchenkanzlei, Bremen, Sandstraße 3, werden Kirchenaustritts-Erklärungen gebührenfrei entgegengenommen.

Beispiele: Austritts-Erklärung am 30. September 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. Januar 1928 ab.

Austritts-Erklärung am 15. Oktober 1927. Befreiung von Kirchensteuern erst vom 1. Januar 1929 ab.

Hamburg.

Maßgebend: Gesetz betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 15. Dezember 1919; dazu Novelle vom 23. Oktober 1922.

Der Austritt aus einer religiösen Gemeinschaft erfolgt gebührenfrei durch mündliche Erklärung gegenüber dem zuständigen *Standesbeamten*, dem gegenüber der Erklärende sich über seine Person auszuweisen hat.

Die durch den Austritt bewirkte *Befreiung von allen Leistungen*, zu denen der Austretende bis dahin verpflichtet war, tritt für periodisch (regelmäßig) wiederkehrende Leistungen (z. B. Steuern) *erst mit Ablauf des Kalendervierteljahres ein, in dem der Austritt stattgefunden hat.*

Beispiel: Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. Oktober 1927 ab.

Hessen.

Maßgebend: Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878.

Dem zuständigen *Amtsgericht* ist unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort, Geburtsort und -tag die Absicht des Kirchenaustrittes mitzuteilen. *Nach* Ablauf von 4 Wochen, aber *vor* Ablauf der 6. Woche, also innerhalb dieser 14 Tage, muß man, ohne daß dazu aufgefordert wird, an einem Amtstage auf dem Amtsgericht die Kirchenaustritts-Erklärung persönlich zu Protokoll geben. Der Austritt erfolgt gebührenfrei. Erfolgt er *vor dem 1. Juli*, so hört die Steuerpflicht *mit Ende des Kalenderjahres* auf, erfolgt er *am 1. Juli oder später*, so sind für *das folgende Kalenderjahr noch Kirchensteuern zu zahlen*. Tritt jemand aus einer Kirche aus und nehmen in diesem Falle Kinder des Austretenden, die seiner Erziehungsgewalt unterworfen

sind, an dem von dem Geistlichen in der Volksschule erteilten Religionsunterricht der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft teil, so kann – solange dieses Verhältnis dauert – der Austretende zu den finanziellen Lasten der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft wie ein Mitglied derselben herangezogen werden.

Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erfolgt ist, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt nicht erklärt hätte.

Beispiel: Schriftliche Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Persönliche Wiederholung der Erklärung *frühestens* am 16. September, spätestens am 30. September 1927. Befreiung von der Kirchensteuer vom 1. Januar 1929 ab. Unter Umständen Baukostenzuschuß bis Ende 1929.

Lippe.

Maßgebend: Gesetz betreffend den Austritt aus eine Religionsgemeinschaft, vom 16. Mai 1919.

Dem zuständigen *Amtsgericht* ist unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort, Geburtsort und -tag der beabsichtigte Kirchenaustritt entweder schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. *Nach* Ablauf von 12 Tagen, aber vor Ablauf des 6. Monats, also innerhalb von rund 5½ Monaten nach Anmeldung der Kirchenaustritts-Absicht, muß man, ohne daß dazu aufgefordert wird, auf dem *Amtsgericht* persönlich die Austritts-Erklärung zu Protokoll geben. Gebühren werden nicht erhoben.

Der Austritt bewirkt die persönliche Befreiung des .Austretenden von der Steuerpflicht gegenüber der Religionsgemeinschaft. Falls jedoch Familienmitglieder eines austretenden Familienvorstandes in der Religionsgemeinschaft verbleiben, hat dieser anteilige Steuern zu entrichten. Der Anteil wird bemessen nach dem Verhältnis der Kopfzahl der der Religionsgemeinschaft angehörenden und der außerhalb derselben stehenden Familienmitglieder. *Die Befreiung von der persönlichen Steuer tritt mit Ablauf des Kalenderhalbjahres ein, das auf die Erklärung des Austritts folgt.*

Beispiel: Schriftliche oder protokollarische Anmeldung des Kirchenaustritts am 15. August 1927. Persönliche Austritts-Erklärung *frühestens* am 27. August 1927, *spätestens* am 14. Februar 1928. Befreiung von Kirchensteuern bei Austritts-Erklärung am 27. August 1927 vom 1. Juli 1928 ab.

Lübeck.

Maßgebend: Gesetz, betreffend die Religionsgesellschaften im lübeckischen Staate und ihr Besitzsteuerrecht, vom 14. März 1923.

Das Gesetz enthält keine Vorschriften über die Form der Kirchenaustritts-Erklärung. Man wende sich wegen Auskunft an das *Amtsgericht*.

Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige seinen Austritt aus der Religionsgesellschaft vollzogen hat.

Beispiel: Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. Oktober 1927 ab.

Mecklenburg-Schwerin.¹

Mecklenburg-Strelitz.

Maßgebend: Landesgrundgesetz, vom 24. Mai 1923.

Austritts-Erklärungen sind an den zuständigen *Geistlichen* der jeweils in Betracht kommenden Religionsgesellschaft zu richten. Die Religionsgesellschaften bestimmen im Einzelnen die Form des Austritts.

Die Befreiung von der persönlichen Steuer tritt mit Ablauf des zweiten Kalendervierteljahres ein, nachdem der Austritt wirksam geworden ist.

Beispiel: Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. April 1928 ab.

Oldenburg.

Maßgebend: Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, vom 18. Mai 1922.

Die Kirchenaustritts-Erklärung muß beim *Amtsgericht* zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Gebühren werden nicht erhoben.

¹ Siehe Seite 151.

Die dauernde *Befreiung von allen Leistungen*, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen, tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

Beispiele: Austritts-Erklärung am 15. August 1927; Befreiung von Kirchensteuern vom 1. April 1928 ab. – Austritts-Erklärung am 15. Februar 1928; Befreiung von Kirchensteuern vom 16. Mai 1928 ab.

Preußen.

Maßgebend: Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920.

Die Kirchaustritts-Erklärung muß bei dem zuständigen *Amtsgericht* zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Gebühren werden nicht erhoben.

Die Austritts-Erklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Austretenden von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen.

Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahres. jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

Beispiele: Vergleiche den Abschnitt Oldenburg.

Sachsen.

Maßgebend: Kirchaustritts-Gesetz, vom 4. August 1919, und Gesetz über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, vom 1. Juli 1921.

Der Kirchaustritt muß vor dem *Standesbeamten* des Wohnsitzes zu Protokoll erklärt werden. Mit der Beurkundung durch den Beamten gilt der Kirchaustritt als bewirkt.

Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des kirchlichen Rechnungsjahres (gleichbedeutend mit dem sonstigen Steuerjahr) gestorben oder aus der Religionsgesellschaft ausgetreten, so ist er zur Kirchensteuer nur bis zum Ablauf des Monats heranzuziehen, in den das Ereignis gefallen ist.

Beispiel: Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. September 1927 ab.

Schaumburg-Lippe.

Maßgebend: Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 21. März 1896.

Bei dem zuständigen *Amtsgericht* ist entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort, Geburtsort und -tag ein Austritts-*Antrag* einzubringen. Nach Ablauf von 4 Wochen, aber vor Ablauf der 6. Woche nach dem Antrage, also innerhalb dieser 14 Tage, muß man, ohne daß dazu aufgefordert wird, die Austritts-Erklärung auf dem *Amtsgericht* zu Protokoll geben.

Die Austritts-Erklärung bewirkt, daß der Austretende zu Leistungen, welche auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde beruhen, nicht mehr verpflichtet ist. *Diese Wirkung tritt jedoch erst mit dem Schlusse des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein.*

Zu den Bau- und Reparaturkosten kirchlicher und geistlicher Gebäude, sowie zu den Kosten einer Friedhofs-Anlage, deren Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Beispiel: Schriftlicher Austritts-Antrag am 15. August 1927. Persönliche Austritts-Erklärung frühestens am 16. September, spätestens am 30. September 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. Januar 1929 ab. Unter Umständen Baukostenzuschuß bis Ende 1929.

Thüringen.

Maßgebend: Kirchaustritts-Gesetz, vom 8. Juli 1922, und Verordnung zur Ausführung des Kirchaustritts-Gesetzes, vom 21. Januar 1924.

Die Austritts-Erklärung ist vor dem zuständigen *Standesbeamten* zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei ihm einzureichen. Sie wird gebührenfrei entgegengenommen. Die Austritts-Erklärung kann auch durch Vermittlung der „Gemeinschaft proletarischer Freidenker“ erfolgen.

Mit der Kirchenaustritts-Erklärung *erlöschen sofort alle Verpflichtungen* die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Vereinbarungen sind rechtsunwirksam. Mehrere Personen können eine *gemeinschaftliche Austritts-Erklärung* abgeben, sie muß aber *von jedem*, für den sie wirken soll, *eigenhändig unterschrieben* sein,

Waldeck.

Maßgebend: Kirchengesetz, betreffend die Zugehörigkeit zur Landeskirche, vom 18. Februar 1907, und Verordnung, die Kirchensteuer ... betreffend, vom 9. August 1922.

Die Religionsgemeinschaften bestimmen im Einzelnen die Form des Austritts. Wegen Auskunft wende man sich an einen *Geistlichen* der in Betracht kommenden Religionsgemeinschaft.

Die Steuerpflicht erlischt mit *Ablauf des Steuerjahres. in welchem der Austritt erklärt worden ist.*

Beispiel: Austritts-Erklärung am 15. August 1927. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. April 1928 ab.

Württemberg.

Maßgebend: Gesetz über die Kirchen, vom 1. April 1924.

Dem *Vorsitzenden der Kirchengemeinde-Vertretung* oder dessen Stellvertreter ist zunächst die *Absicht* des Kirchenaustrittes mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Der Vertreter der Kirchengemeinde ist verpflichtet, hinnen drei Wochen eine Bescheinigung über den Empfang der Mitteilung zuzustellen. Die *Kirchenaustritts-Erklärung* erfolgt unter Vorlage der von der Kirchengemeinde erhaltenen Bescheinigung durch persönliche Erklärung vor dem zuständigen *Standesbeamten* frühestens 1 Monat, spätestens 3 Monate nach der Mitteilung an die Kirchengemeinde. Die Austritts-Erklärung ist gebührenfrei.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern erlischt: mit der Beendigung des laufenden Steuerjahres.

Beispiel: Mitteilung an die Kirchengemeinde am 15. August 1927. Bescheinigung der empfangenen Mitteilung durch die Kirchengemeinde bis *spätestens* 3. September. Mit der *Bescheinigung frühestens* am 16. September 1927, *spätestens* am 14. Nov. 1927 beim zuständigen Standesbeamten den Kirchenaustritt erklären. Befreiung von Kirchensteuern vom 1. April 1928 ab.

Mecklenburg-Schwerin.

Maßgebend: Landesgrundgesetz, vom 24. Mai 1923.

Der Kirchenaustritt muß entweder persönlich vor dem zuständigen *Geistlichen oder schriftlich: mit notarieller oder gerichtlicher Beglaubigung* erklärt werden. Bei Massen-Austritten aus der Kirche kann der Geistliche Dienststunden für die Entgegennahme von Austritts-Erklärungen festsetzen oder die Erklärungen auch durch Glieder des Kirchengemeinderats entgegennehmen lassen.

Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in welches die Austritts-Erklärung fällt.

Beispiel: Vergleiche den Abschnitt Anhalt.

Das mecklenburgische *Kirchengesetz. vom 13. Mai 1922*, über das Verhalten der Kirche gegenüber dem Austritt aus der Kirche und dem Wiedereintritt („Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg-Schwerin“, Jahrgang 1922, Nr. 4, Seite 21 ff.) führt im § 3 wörtlich aus:

„Die rechtlichen und kirchlichen Wirkungen des Austrittes treten *sofort* in Kraft. Um jedoch dem Austretenden Gelegenheit zum Widerruf eines übereilten oder erzwungenen Schrittes zu geben, ist ihm gegebenenfalls ein Merkblatt einzuhändigen, das ihn über die Folgen seines Austritts unterrichtet, und ein Formular für den Widerruf zu verabfolgen. Das Formular ist vom Pastor mit der Nummer zu versehen, unter der der Ausgetretene in die Liste aufgenommen ist. Geht dieser mit Namensunterschrift versehene Widerruf hinnen 14 Tagen ein, so erfolgt Streichung in der Liste der Ausgetretenen.“

Und welches Muster für ein solches Merkblatt gibt der Oberkirchenrat heraus?

„Merkblatt.“¹

Ein Wort zum Abschied.

Du gibst der Kirche Deiner Väter den Abschied. Hast Du Dir diesen Schritt überlegt?

Weshalb willst Du aus der Kirche austreten?

Weil andere es tun? Die anderen brauchen Mitläufer, um ihr Gewissen zu beschwichtigen. Du sollst Dir zu gut sein, um Nachläufer und Nachbeter zu sein. Tu, was Dein Gewissen spricht! Es berät dich besser als hetzende Agitatoren.

Weil Du die Kirchensteuer fürchtest? Erkundige Dich zuvor nach ihrer Höhe. Sie ist geringer als in fast allen anderen deutschen Landeskirchen. Sie ist notwendig, weil die Kirche nicht mehr vom Staat unterstützt wird. Frage die Mitglieder der Sekten, frage die „Freidenker“ nach ihren Beiträgen! Ein Zwanzigstel Deiner Reichseinkommensteuer kann Dich nicht drücken. Und Du willst doch um schnöden Geldes willen nicht zum Judas werden!

Weil Dir die Religion nichts wert wäre? Religion heißt „Bindung“. Sie ist das Band zwischen den Menschen und Gott und zwischen den Menschen untereinander. Willst Du es zerschneiden? Dann bist Du von Gott los. Wer aber erst von Gott los ist, wird auch bald gottlos leben. Wer nicht zu Gott geht, der geht zum Teufel. Und glaubst Du, daß man Kinder zu Ehrfurcht und Gehorsam erziehen, daß man an ihnen Freude erleben kann ohne Religion? Daß es Frieden und Treue in der Ehe geben kann ohne Religion? Daß Zucht und Sitte bestehen können ohne Religion? Wer ohne Religion ist, vergewaltigt sein Gewissen. Und wer nicht dem Gewissen folgt, der folgt seinen Trieben, wie es das Tier tut. Verlierst Du Deine Religion, so verlierst Du Deine Menschenwürde und Deine Selbstachtung.

Weil Du meinst, auch ohne die Kinne Religion haben zu können? Ja, es gibt „freireligiöse“ Menschen. Ihre „Religion“ ist etwas Selbsterdachtes. Jeder denkt sich seinen Gott, wie er ihn gerne haben möchte, heute so und morgen anders. Die Götzen der Alten hatten wenigstens feste Gestalt, die Gottheiten des modernen Heidentums wechseln mit den Launen ihrer Erfinder. Beten kannst Du nicht zu ihnen, helfen können sie Dir auch nicht, geschweige denn Dich von Deinen Sünden erlösen. Und welche Werke der Nächstenliebe haben die „Freireligiösen“ aufzuweisen? Halten sie den Vergleich aus mit der Macht der Liebe, die sich in Jesu offenbart und in seiner Kirche?

Weil die Kirche Parteikirche wäre? Sie ist Volkskirche und kennt kein Ansehen der Person. Ihr Haus steht allen offen, ihr Dienst steht allen frei und wird gerade den Mühseligen und Beladenen am freudigsten gewährt. Fragt die kirchliche Gemeindepflege nach der Partei? Kommen die Gemeindeschwestern vorzugsweise in die Häuser der Reichen? Die verfassungsmäßige Vertretung der kirchlichen Gemeinde geht aus allgemeinen Wahlen hervor, ebenso wie die politische Gemeindevertretung. Wo ist da die Parteikirche? In Deiner Einbildung!

Gleichwohl, Du bist heute aus der Kirche ausgetreten!

Hast Du Dir die Folgen Deines Austrittes klargemacht?

Die Kirche bittet nicht um ihrretwillen, sie bittet Dich um Deinetwillen: bedenke Deinen Schritt! Mit der Kirche geht es vorwärts. Darum Sorge Dich nicht. Aber mit Dir geht es rückwärts, wenn Du Dich vom Glauben an Gott und Deinen Heiland scheidest; Die Kirche wird immer mehr werden eine Gemeinschaft, in der Liebe zu finden ist auf dieser liebearmen Erde. Du aber, aus der Kirche ausgetreten, ohne Glaubensgemeinschaft, ohne Taufe und Konfirmation für Deine Kinder, ohne Trauung, ohne Abendmahl, ohne Gottes Wort im Leben, ohne Trost im Sterben: willst Du wirklich so dahingehen, ohne Gott? Und wenn es ihn nun doch gibt, den Gott, den Du leugnest, wie willst Du ihm entgetreten in der Ewigkeit?

Noch kannst Du widerrufen! Zwar die kirchlichen und rechtlichen Folgen Deiner Austrittserklärung treten sofort in Kraft. Aber 14 Tage darf Dein Pastor noch zögern,

¹ Der Text des „Merkblattes“ ist entnommen dem Buch von RISS-WEIPERT-RICHTER „Jugendwohlfahrtsrecht“, Band 1: „Religiöse Kindererziehung“, Seite 81 ff. (Bayer, Kommunalchriften-Verlag G. m, b, H., München, 1925.)

bevor er Deine Meldung weitergibt an seine Behörden, nicht länger. In dieser Zeit genügt ein einfacher Widerruf auf dem angehängten Zettel, um ohne weiteres in alle Rechte der kirchlichen Gemeinschaft wieder aufgenommen zu werden. Niemand erfährt dann von Deinem Austritt. Später jedoch wird Dein Name auf der Liste der Ausgetretenen veröffentlicht. Auch ein späterer Wiedereintritt muß der Gemeinde bekannt gegeben werden und kann möglicherweise mit Schwierigkeiten – verbunden sein. Du sparst Dir die Gewissensnot und Deiner Gemeinde das Ärgernis, wenn Du den untenstehenden Widerruf binnen 14 Tagen ausgefüllt an Deinen Pastor zurückgibst. Schiebe nicht hinaus, was zu Deinem Besten dient.“

(Folgt ein Anhängebogen mit vorgedruckter Wiedereintrittserklärung adressiert an das evangelisch-lutherische Pfarramt.)

Kann die Kirche deutlicher als in diesem „Merkblatt“ ihr wahres Gesicht enthüllen? Was sollen die Worte von „christlicher Nächstenliebe“ uns, die wir noch aus den Wunden bluten, die der von den christlichen Kirchen heilig gesprochene Krieg den Proletariern aller Länder geschlagen hat! *Wir wollen nicht solche „christliche Nächstenliebe“ – wir wollen Gerechtigkeit!* Deren Verwirklichung aber haben die Kirchen stets das größte Hindernis entgegengesetzt. Immer mehr sollte diese Erkenntnis Gemeingut aller Arbeitenden werden. Erst wenn die geistigen Fesseln gesprengt sind, die den Menschen in unwürdiger Abhängigkeit halten, erst dann wird der Befreiungskampf der Proletarier als deren *eigene* Tat Wirklichkeit werden. Darum:

Heraus aus der Kirche!

Preisfrage für die Leser des vorstehenden Aufsatzes.

In welchem der deutschen Länder sind die Bedingungen für den Kirchenaustritt am günstigsten, und woran liegt das?

Für die gründlichste Antwort auf diese Frage setzt die Schriftleitung des „ISK“ als Preis die NELSONSche Schrift „Demokratie und Führerschaft“ fest. Die Antworten müssen spätestens am 15. September 1927 an die Schriftleitung abgesandt werden. Die ausgezeichnete Antwort wird – gegebenenfalls auszugsweise – veröffentlicht werden.

Die Schriftleitung.